



Merkblatt

zum Gehölzschnittverbot in der Zeit vom 1. März bis 30. September nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Bäume im Wald, auf Kurzumtriebsplantagen sowie auf gärtnerisch genutzten Grundflächen erfasst das Verbot nicht. Unberührt von dem Verbot bleiben auch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Das Gesetz führt darüber hinaus einige Ausnahmen auf, für welche das Verbot nicht gilt. Zu diesen Ausnahmen gehören z. B. behördlich durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen sowie Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Zu widerhandlungen gegen das o. g. Gehölzschnittverbot können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Das Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG kann lediglich durch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden. Eine solche Befreiung kann von der **Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, SG Naturschutzbehörde, 04092 Leipzig (Telefon: 0341 123 3859, Fax: 0341 123 3405, E-Mail: umweltschutz@leipzig.de)** allerdings nur gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf **Antrag** sind diese Voraussetzungen von der Naturschutzbehörde zu prüfen, bevor ein **kostenpflichtiger Bescheid** ergeht. Die Antragstellung ist formlos oder mit dem Formular der Naturschutzbehörde möglich.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind für die Bearbeitung eines solchen Antrages erforderlich:

- Angaben über **Anzahl** und genaue **Lage** der Gehölze, für welchen die Befreiung beantragt wird und
 - Lageplan/-skizze mit eingetragenen Standorten sowie Größen-/Flächenangaben
 - bei Bäumen: Angaben zum Stammdurchmesser bzw. -umfang (in 1,30 m Höhe über dem Erdboden)
 - bei Gebüschen und Hecken: Angaben zur Höhe und Breite bzw. Länge
- vorgesehener **Zeitpunkt/-raum** der Schnitтарbeiten
- ausführliche **Begründung**, warum die beabsichtigten Schnitтарbeiten unbedingt in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden müssen
- Sollten von den beabsichtigten Schnitтарbeiten Bäume, Großsträucher, Hecken, Rank- oder Klettergehölze betroffen sein, welche dem Schutz der **Baumschutzsatzung** unterliegen, so ist dem Befreiungsantrag zudem eine Kopie der **Genehmigung des Amtes für Stadtgrün und Gewässer** bzw. **des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege** (Baugenehmigung) beizulegen. Liegt in Bezug auf die betroffenen Gehölze eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** vor, ist diese in Kopie beizulegen.

Wird die Befreiung für eine andere Person beantragt und ist diese der Adressat des Bescheides (Träger der Verwaltungskosten), ist auch eine **Vollmacht** im Original beizufügen.